

T a r i f o r d n u n g

über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Eckernförde

Gem. § 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, und § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung folgende Tarifordnung erlassen:

1. Abschluss des Dienstleistungsvertrages

- 1.1 Die Feuerwehr wird nur auf Grund eines entsprechenden Antrages tätig. Mit der mündlichen oder schriftlichen Annahme des Antrages durch die Stadt (Feuerwehr) ist der Dienstleistungsvertrag geschlossen. Als Antragsannahme gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr zur Hilfeleistung.
- 1.2 Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung. Die Einsatzleitung ist die oder der Feuerwehrangehörige, die oder der den Einsatz leitet.
- 1.3 Dieser Tarif ist Bestandteil des Dienstleistungsvertrages.

2. Berechnung des Entgeltes

- 2.1 Das zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Stundensatz (Tz. 3) und
 - b) dem Ersatz von Aufwendungen (Tz. 2.3 und 2.4).
- 2.2 Der für die Berechnung des Stundensatzes erforderliche Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes der Feuerwehrangehörigen (Tz. 3.3). Das gleiche gilt für Geräte (Tz. 3.4), die Entgeltschuldnern bereitgestellt werden.

Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- 2.3 Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge (Tz. 3.2) sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten. Die Betriebsmittel für die in besonderen Fällen bereitgestellten Geräte (Tz. 3.4) haben die Entgeltschuldner zu tragen.

Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölbindemittel u.a., Filter Prüfröhrchen u.a. und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr werden gesondert berechnet. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.
- 2.4 Wird eine Handlung für die Stadt (Feuerwehr) durch eine beauftragte Person ausgeführt, so sind auch diese Kosten zusammen mit einem Aufschlag von dem, der die Hilfeleistung in Anspruch nimmt, zu erstatten. Mit dem Aufschlag, der 10 % der in Satz 1 genannten Kosten beträgt, werden die der Gemeinde entstandenen eigenen Kosten abgegolten; der Aufschlag darf jedoch 250,-- DM (125 €) nicht übersteigen.

- 2.5 Werden Fahrzeuge (Tz. 3.2) länger als drei Stunden eingesetzt, so werden für die Zeit über drei Stunden nur 60 % des Stundensatzes je angefangene Stunde angesetzt.
- 2.6 Ein Entgelt ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr das Ausrücken nicht zu vertreten hat.

3. Verzeichnis der Entgeltsätze

Entgeltspflichtige Leistung	Stundensatz
-----------------------------	-------------

3.1 Entgelt für Feuerwehrangehörige

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 3.1.1 je Person bei Einsätzen | 60,00 DM (30 €) |
| 3.1.2 je Person bei Sicherheitswache | 36,00 DM (je Sicherheitswache) (18 €) |

3.2 Entgelt für den Einsatz von Fahrzeugen (ohne Kosten nach Tz. 3.1)

- | | |
|---|-------------------|
| 3.2.1 Lastkraftwagen, Zugmaschinen und andere handelsübliche Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht | |
| a) bis 5 t | 30,00 DM (15 €) |
| b) bis 10 t | 40,00 DM (20 €) |
| c) über 10 t | 50,00 DM (25 €) |
| 3.2.2 Spezial-Feuerwehrfahrzeuge (einschl. Ausrüstung) und andere Spezialfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht | |
| a) bis 6 t | 150,00 DM (75 €) |
| b) bis 9,5 t | 200,00 DM (100 €) |
| c) über 9,5 t | 300,00 DM (150 €) |
| 3.2.3 Drehleitern und Kranwagen | 600,00 DM (300 €) |

3.3 Entgelt für Geräte, die nicht zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2.2 gehören (ohne Kosten nach Tz. 3.1)

- | | |
|------------------------|-----------------|
| 3.3.1 Türöffnungsgerät | 14,00 DM (7 €) |
|------------------------|-----------------|

3.4 Entgelt für Geräte, die zur Ausrüstung der Fahrzeuge nach Tz. 3.2.2 gehören und in besonderen Fällen Entgeltschuldnern gesondert bereitgestellt werden

- | | |
|--|------------------|
| 3.4.1 Tragkraftspritze | 20,00 DM (10 €) |
| 3.4.2 Stromaggregat | 20,00 DM (10 €) |
| 3.4.3 Motorsäge | 20,00 DM (10 €) |
| 3.4.4 Greifzug | 16,00 DM (8 €) |
| 3.4.5 Trennschleifer u.ä. | 14,00 DM (7 €) |
| 3.4.6 Rettungsschere | 20,00 DM (10 €) |
| 3.4.7 Sauerstoffschutzgerät bzw. Preßluftatmer | 20,00 DM (10 €) |
| 3.4.8 Druckschlauch | 3,00 DM (1,50 €) |
| 3.4.9 Standrohr | 1,50 DM (0,75 €) |
| 3.4.10 Saugschlauch | 2,50 DM (1,25 €) |

3.4.11 Anstell-, Steck-, Klapp- oder Schiebleiter	9,00 DM (4,50 €)
3.4.12 Lenzpumpe	20,00 DM (10 €)
3.5 Entgelt für Fehlalarm einer Brandmeldeanlage	600,00 DM (300 €)

4. Haftung für Schäden

- 4.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.2 Die Entgeltsschuldner haben die Stadt (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- 4.3 Die Stadt (Feuerwehr) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 3.4 durch die Entgeltsschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Entgeltsschuldner einzustehen.

5. Erlass von Entgeltforderungen

Entgeltforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

6. Entgeltsschuldner

Entgeltsschuldner sind die Auftraggeber.

7. Fälligkeit des Entgeltes

- 7.1 Das Entgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung fällig.
- 7.2 Die Stadt (Feuerwehr) ist berechtigt, die beantragten Leistungen von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

8. Datenschutz

Zur Ermittlung der Entgeltspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Tarifordnung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Entgelte nach der Tarifordnung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbaulastträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgeltserhebung nach dieser Tarifordnung weiterverarbeitet werden.

9. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Hiervon abweichend treten die in Ziffer 2.4 und Ziffer 3 genannten Euro-Beträge am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 20. Mai 1998 außer Kraft.

Eckernförde, den 3. Juli 2001

Stadt Eckernförde

gez.

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin